

auf alle innere Administrationsangelegenheiten der Grenze vindizieren könnte, was staatsrechtlich und politisch bedenklich wäre, sondern dieselbe könnte auch möglicherweise das Scheitern des ganzen Projektes zur Folge haben, was bei dem vorgerückten Stande, in welchem sich dasselbe befinde, nicht geduldet werden könnte oder doch die größten Verlegenheiten veranlassen müßte.

Finanzminister Freiherr v. Becke: Es komme eben auf die Redigierung der Ah. Resolution über den Vortrag des Grafen Andrassy an, welche so, daß daraus ein Recht zur unmittelbaren Einflußnahme nicht hergeleitet werden könne, und etwa in dem Sinne zu stilisieren wäre: „daß Seine Majestät den Kriegsminister anweise, vor definitivem Abschluß des Geschäftes dem ungarischen Ministerium davon Mitteilung zu machen“.

Reichskanzler Graf Beust: Einer Ah. Resolution in diesem Sinne könne er nicht das Wort reden, denn dieselbe involviere einerseits eine Geschäftsverzögerung, andererseits eine Anerkennung der jenseitigen Einflußberechtigung, was eben umgangen werden solle. Nach seinem Ermessen komme es bloß darauf an, die ungarische Regierung für das Projekt überhaupt zu kaptivieren und sich ihre Vertretung für den gegebenen Fall zu sichern, was lieber konfidentiell geschehen möge.

Seine Majestät der Kaiser geruhen sonach den Beschluß dahin zu fassen, daß Allerhöchstderselbe den au. Vortrag des Grafen Andrassy vorläufig noch nicht erledigen, sondern die Ah. Resolution von weiteren Besprechungen des Gegenstandes in Ofen abhängig machen werde. Gleichzeitig hatte Seine Majestät die Gnade, zu gestatten, daß an dem eingeleiteten Verkaufsprojekte weiter gearbeitet werde und die Verhandlungen mit dem Unternehmer Earle ihren ununterbrochenen Gang fortgehen. Womit Seine Majestät die Sitzung zu schließen geruhen.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Agram, 11. März 1869. Franz Joseph.

Nr. 38 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 26. März 1869 – Protokoll I

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke (29. 3.), der Reichskriegsminister FML. Freiherr v. Kuhn (29. 3).

Protokollführer: Hofsekretär Freiherr v. Konradshaim.

Gegenstand: Au. Vortrag des Reichskanzlers sub Z. 226 ad 869, betreffend die Gebahrung und Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld.

KZ. 738 – RMRZ. 38

Protokoll des zu Wien am 26. März 1869 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitz des Reichskanzlers Grafen v. Beust.

Reichskanzler Graf Beust: Durch die von den beiden Legislativen dies- und jenseits der Leitha votierten Ausgleichsgesetze werde der Dienst der öffentlichen Schuld ausdrücklich als zum gemeinsamen Haushalte gehörig erklärt,¹ und es erscheine sonach auch die Gebahrung mit den Abfuhrn beider Reichsteile als dem gemeinsamen Finanzminister übertragen. Finanzminister Brestel habe daher auch mit Ah. Ermächtigung seinerzeit einen in diesem Sinne abgefaßten Gesetzentwurf über die Gebahrung und Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld im Reichsrate eingebracht, welcher von den beiden Häusern angenommen und von Seiner Majestät dem Kaiser mit der Ah. Entschließung vom 10. Juni 1868 sanktioniert worden sei.² Ungarischerseits habe man aber gegen die Einbringung eines gleichartigen Gesetzentwurfes im dortigen Reichstage die Auffassung geltend gemacht, daß die Gebahrung der fraglichen Schuld ausschließlich das cisleithanische Finanzministerium angehe und Ungarn dabei nur insoweit beteiligt sei, als es sich um die Kontrolle der gesetzlichen Verwendung des

¹ *Die Angelegenheit der Verwaltung der Staatsschuld war ein neuralgischer Punkt der Ausgleichsverhandlungen. Das Gesetz (GA. XII/1867) bestimmt schließlich, daß die Staatsschuld Ungarn rechtlich zwar nicht belastet (§ 53), aber aufgrund der Billigkeit aus politischen Rücksichten das Land bereit ist, sich an den Staatsschulden zu beteiligen, damit unter jenen schweren Lasten, die das Vorgehen des absoluten Systems angehäuft hat, die Wohlfahrt der übrigen Länder Seiner Majestät und damit zugleich auch die Ungarns nicht zusammenbreche ... (§ 54). Die Angelegenheit der Staatsschuld behandelte MR. v. 30. 8. 1867, MRZ. 173; MR. v. 15. 9. 1867, MRZ. 175, des weiteren siehe die einleitende Studie Abschnitt 5c. Die Tatsache, daß die Gebahrung der Staatsschulden in die Befugnis des gemeinsamen Finanzministers gehöre, hat der ungarische Finanzminister Lónyay lange Zeit bestritten: Lónyay an Becke v. 26. 12. 1867 FA., 489-FRM. Pr/1868 (Fasc. 1.1.). Nach mehrmonatigem Hin und Her entstand der provisorische Beschluß, daß die Staatsschuld zwar keine gemeinsame Angelegenheit sei, aber ihre Gebahrung in die Befugnis des gemeinsamen Finanzministers gehöre: au. Vortrag v. Becke v. 5. 8. 1868 FA., 5163-RFM. Pr/1868 ad 5300 (Fasc. 1.1.). Vgl. GMRProt. v. 1. 2. 1868, RMRZ. 11.*

² *Gesetz v. 10. 6. 1868, RGBL. Nr. 53/1868: Gesetz über die Gebahrung und Kontrolle der gemeinsamen schwebenden Schuld. § 1. Infolge der im § 5 des Gesetzes vom 24. 12. 1867 (RGBL. Nr. 3/1868) ausgesprochenen gemeinsamen Haftung wird die Gebahrung der in Geldzeichen bestehenden Schuld dem Reichsfinanzministerium anvertraut. Vgl. auch die Gesetze v. 24. 12. 1867, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen.*

dortseitigen Beitrages handle.³ Infolgedessen habe Finanzminister Brestel in einem neuerlichen au. Vortrage um die Ermächtigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes wegen demgemäßer Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni vorigen Jahres gebeten.⁴ Seine Majestät der Kaiser habe diesen au. Vortrag einstweilen nicht zu resolvieren, sondern dem Reichskanzler zur Begutachtung mitzuteilen geruht,⁵ welcher wieder vor allem die Meinung des hiebei in erster Linie beteiligten Reichsfinanzministers einholen zu müssen geglaubt habe. Diese Äußerung liege nun vor,⁶ sie laute gegenüber dem der ungarischen Auffassung akkommodierten Gesetzentwurfe des Finanzministers Brestel ablehnend und gipfele in dem Motive, daß an dem Geiste der die Gemeinsamkeit wahren den Ausgleichsgesetze festgehalten und alles hintangehalten werden müsse, was auf eine, wenn auch nur stückweise Untergrabung des neuen Gebäudes hinziele, wozu Brestels Gesetzentwurf die Handhabe bieten würde. Vortragender befinde sich mit der Anschauung des Reichsfinanzministers in voller Übereinstimmung und habe deshalb auch einen in diesem Sinne abgefaßten und vorläufig auf Reasummierung des Gegenstandes mit den beiden Landesministerien einrathenden au. Vortrag abfassen lassen, für welchen er jedoch vor der Unterbreitung an Seine Majestät die Zustimmung des gemeinsamen Ministerrates einzuholen sich für verpflichtet halte, nachdem einerseits das gemeinsame Ministerium durch diesen Gegenstand solidarisch berührt werde, andererseits der Reichskriegsminister sich hierüber zu äußern noch nicht in der Lage gewesen sei.

Nach Verlesung des diesfälligen Konzeptentwurfes bemerkt R e i c h s f i n a n z m i n i s t e r F r e i h e r r v. B e c k e, daß er, ohne sich in eine Rekapitulation jener Gründe, welche in seiner vom Reichskanzler erwähnten Äußerung zum Ausdrucke gebracht wurden, einlassen zu wollen, dennoch das eine nochmals betonen müsse, daß Ungarn seine Beiträge nicht an die westliche Reichshälfte, sondern an die Staatsgläubiger, daher an die gemeinsame Schuldenkasse gesetzmäßig zu leisten habe. Eine andere Auffassung würde den Ausgleich mit all seinen Konsequenzen gefährden, und es sei gerade im gegenwärtigen Momente von besonderem Gewichte, sich hinter dieses Prinzip zu verschanzen, nachdem das ungünstige Wahlergebnis in Ungarn heftige Angriffe auf alles „Gemeinsame“ nur zu bald im Gefolge haben werde.⁷ Neben den von ihm bereits angeführten Gründen

³ *Siehe au. Vortrag des k. k. Finanzministers v. 20. 2. 1869 betreffend die Gebahrung und Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld HHSTA., Kab.Kanzlei, KZ. 1053/1869.*

⁴ *Ebd.*

⁵ *Ah. Handschreiben an Grafen v. Beust v. 25. 2. 1869 ebd.*

⁶ *Au. Vortrag des Reichskanzlers Grafen Beust v. 26. 3. 1869 über die Gebahrung und Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld HHSTA., Kab.Kanzlei, KZ. 1053/1869.*

⁷ *In Ungarn ergab sich erstmals bei den Märzahlen 1869 (den ersten nach dem Ausgleich) die Möglichkeit für die Wähler, ihre Meinung über das System der gemeinsamen*

sprache aber auch noch eine nicht minder schwerwiegende Betrachtung zugunsten der Vindizierung der Staatsschuldengebahrung für das Reichsfinanzministerium, die, wenn er sie auch in seiner Note aus Rücksicht auf die eventuelle Mitteilung an das ungarische Ministerium nicht erwähnt habe, doch wenigstens protokollarisch zum Ausdruck gebracht werden möge. Es sei dies der Umstand, daß das Reichsfinanzministerium doch immer die Einheit der Monarchie, folglich die Übertragung der Gebahrung und Kontrolle der Staatsschuld an dasselbe, das für den Staatskredit hochwichtige Moment der Einheit der Schuldverpflichtung repräsentiere, dann der nicht zu leugnende Vorteil der leichteren Geschäftsabwicklung im Falle als rasch hereinbrechende Ereignisse die Aufnahme neuer Anlehen erheischen sollten. Dies würde bei Konzentrierung des Schuldenwesens in der Hand des gemeinsamen Finanzministers viel eher möglich sein, als wenn stets vorerst mit beiden Landesfinanzministern verhandelt werden müßte. Da der vorgelesene Konzeptentwurf ein Ausfluß dieser Ideen sei, so erkläre er sich damit einverstanden.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn macht die Andeutung, daß er den einschlägigen Verhandlungen bisher zwar ferne gestanden sei, gleichwohl aber keinen Anstand nehme, dem au. Vortrage des Reichskanzlers sowohl bezüglich des Geistes als des Wortlautes auch seinerseits zuzustimmen.

Womit die Sitzung geschlossen wurde.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Gödöllő, 1. April 1869. Franz Joseph.

Nr. 39 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 26. März 1869 – Protokoll II

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke (29. 3.), der Reichskriegsminister FML. Freiherr v. Kuhn (o. D.), der k. k. Ministerpräsidentenstellvertreter Graf Taaffe, der kgl. ung. Minister am Ah. Hoflager Graf Festetics.

Protokollführer: Hofsekretär Freiherr v. Konradshaim.

Gegenstand: Einberufung der diesjährigen Delegationen.

Angelegenheiten zu äußern. Die Wahlen brachten den Vormarsch der Unabhängigkeitsopposition, die regierende Deák-Partei verlor etwa 60 Mandate, obwohl sie auch so noch über eine bedeutende Mehrheit verfügte. Nach Berechnungen von Dániel Szabó ging der Anteil der Deák-Partei von 67 % auf 59 % zurück. SZABÓ, Egy választás Erdélyben 450. Vgl. TÓTH, Parteien und Reichsratswahlen in Ungarn 1848–1893; GERÓ, Az elsöprö kisebbség 18–19.